

Der Landtag von Niederösterreich hat amin Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl I Nr. 90/2002, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 66 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beim Übergang der Rechtsträgerschaft einer Fondskrankenanstalt von einer Gemeinde auf das Land Niederösterreich hat der NÖ Krankenanstaltensprengel das Erfordernis für die Beitragsleistung gem. Abs. 1 ab dem Übergangszeitpunkt für das jeweilige Jahr rechnerisch um jenen Betrag höher festzulegen, der erforderlich ist, damit die Gesamtheit der bisherigen nichtspitalerhaltenden Gemeinden jeweils jene Beitragszahlung zu leisten hat, die sich ohne Hinzutreten dieser Gemeinde ergeben würde. Ab dem Übergangszeitpunkt hat der NÖ Krankenanstaltensprengel den Beitrag der hinzutretenden Gemeinde gemäß Abs. 1 an das Land Niederösterreich zu überweisen, wobei die Einbehaltung entsprechend dem Abs. 3 zu erfolgen hat.“

2. § 73b lautet:

„ §73b

Die Stadtgemeinde Baden kann die am 31. Dezember 2002 in ihrer Krankenanstalt beschäftigten öffentlich- rechtlichen Bediensteten ab dem 1. Jänner 2003 dem Land Niederösterreich gegen Refundierung zur Dienstleistung im a. ö. Krankenhaus Baden zuweisen.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.